

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/540

Herausgabe separater Jahresberichte und Personalzeitungen

1. Ausgangslage

Seit einiger Zeit führt die Finanzkommission des Kantonsrates auf ihrer Pendenzenliste das Thema „Jahresberichte und Personalzeitungen“. An der FiKo-Sitzung vom 26. Februar 2003 stand es erneut zur Diskussion (Aufsichtsprotokoll der 15. Sitzung vom 26. Februar 2003). Entgegen dem Antrag der Kantonalen Finanzkontrolle wurde die Angelegenheit auf der Pendenzenliste belassen. Grund dafür war im wesentlichen die Ansicht, dass *eine Personalzeitung* für das gesamte Staatspersonal genüge. Eine solche Meinung wird den tatsächlichen Verhältnissen aber nicht gerecht.

2. Erwägungen

Die allen Mitarbeitenden zugestellte Personalzeitschrift „So!“ dient als Informations- und Integrationsorgan für alle Bereiche im Dienste des Kantons Solothurn. Sie will die Identifikation mit dem „Unternehmen Kanton Solothurn“ fördern, Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen sowie die Kultur und das Wir-Gefühl im gesamten „Unternehmen“ fördern. Sie ist eine (vom Regierungsrat herausgegebene) Zeitschrift des Arbeitgebers für alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das ist so bis heute und soll auch weiterhin so bleiben.

Die Herausgabe von Amtsdrukschriften liegt demgegenüber im Ermessen der einzelnen Amts- und Dienststellen. Solange dabei keine Übertreibungen vorkommen, ist dagegen nichts einzuwenden. Entsprechende Entscheide gehören klar in die operative Ebene. Dort, in den Zielvereinbarungen der Departemente mit den unterstellten Dienststellen, ist über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit solcher Publikationen zu verhandeln.

Amtsdrukschriften, speziell die amts-/abteilungsspezifischen Personalzeitungen, werden so zu Führungsinstrumenten in der Hand der Vorgesetzten. Mit ihnen kann gezielt, angepasst auf die jeweiligen Verhältnisse agiert und reagiert werden, und es sind auch ausgezeichnete Instrumente zur Förderung der Identität innerhalb bestimmter Bereiche, abgestimmt auf die jeweilige Kultur. Der auch schon gehörten Behauptung, von Personalzeitschriften würde kaum Notiz genommen, ist entschieden entgegenzutreten. Die Erfahrung der letzten Jahre lehrt vielmehr: Je näher dem Zielpublikum, desto grösser die Aufmerksamkeit und Akzeptanz. Die Möglichkeit zur Herausgabe von Personalzeitschriften ausserhalb der offiziellen So! Zeitung muss deshalb gewahrt bleiben. Eine Integration von Beiträgen in die So! Zeitschrift steht zwar immer offen; sie soll aber, gerade aus den erwähnten Gründen, nicht zwingend vorgeschrieben werden, da die Zielsetzungen des So! und der amtsinternen Publika-

tionen nicht identisch sein können. Die Verantwortung für Amts- oder Abteilungszeitungen liegt bei den Departementen, die umgekehrt auch für die Finanzierung aufzukommen haben.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (BGS 122.111) und der Änderung von § 2 Abs. 2 des Pflichtenheftes der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 5. September 2000, BGS 121.212) sind dem Kantonsrat nur mehr der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Pensionskasse Solothurn separat, ausserhalb des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes zu unterbreiten. Indessen will dies nicht heissen, dass es einzelnen Dienststellen untersagt ist, weiterhin separate Jahresberichte herauszugeben. Diese sind nämlich, wie beispielsweise der Jahresbericht des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, von grossem kulturhistorischem und dokumentarischen Wert und ihre Integration in den regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht ist weder tunlich noch möglich. Solche Berichte sollen auch weiterhin erscheinen. Verantwortlich sind die Departemente, auch für die dafür entstehenden Kosten.

Diese Regelung soll ab 1. Januar 2004 in Kraft treten.

3. **Beschluss**

3.1 Die Departemente entscheiden, welche Jahresberichte und Personalzeitungen ausserhalb der offiziellen Publikationen (Rechenschaftsbericht, So! Zeitung) herausgegeben werden. Entsprechend übernehmen sie alle damit zusammenhängenden Kosten.

3.2 Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2004.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Departemente

Staatskanzlei (5) Sch, Stu, Ast, Bre, Cah

Drucksachenverwaltung

Personalamt (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzkommission des Kantonsrates (Versand durch Aktuar FiKo)